

Berlin, 3. November 2022

---

## Deutscher Industrie- und Handelskammertag

---

### **Gesetzesentwurf „Gesetz über eine Soforthilfe für Letztverbraucher von leitungsgebundenem Erdgas und Kunden von Wärme (Soforthilfegesetz Erdgas und Wärme)“**

Formulierungshilfe vom 27.10.2022

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem o. g. Entwurf.

#### **A. Relevanz für die deutsche Wirtschaft**

Die Wirtschaft ist von den im o. g. Entwurf vorgesehenen Maßnahmen betroffen. Der Sektor Gewerbe, Handel und Dienstleistungen (GHD) verbraucht 13 % des gesamten Erdgasabsatzes. In vielen Fällen sind die Unternehmen auch direkte Kunden der leitungsgebundenen Wärmeversorgung. So dominieren Wärmeanwendungen im GHD-Sektor mit über 60 % den Endenergieverbrauch.

#### **B. Anmerkungen**

##### **§ 2 Entlastungsanspruch bei Erdgaslieferungen an Letztverbraucher**

Nach § 2 Abs. 1 besteht der Entlastungsanspruch nicht für RLM-Kunden, es sei denn, ihr Jahresverbrauch liegt unter 1.500.000 kWh oder sie beziehen Erdgas im Zusammenhang mit der gewerblichen Vermietung von Wohnraum. Entlang dieser nun gewählten Clusterung entstehen zahlreiche Verwerfungen. Zwangsläufig gibt es mit dem gewählten Differenzierungsansatz nicht nur eine unterschiedliche Behandlung zwischen Unternehmen der gleichen Branche, sondern sogar zwischen verschiedenen Abnahmestellen ein und desselben Unternehmens: Warum bekommt bspw. ein Hotel mit einem Gasverbrauch von 1.499.999 kWh die einmalige Entlastung und das benachbarte Hotel mit einem um 2 kWh höheren Gasverbrauch diese Entlastung nicht? Warum gibt es für die Abnahmestelle 1 von Unternehmen A eine Entlastung und für die Abnahmestelle 2 des Unternehmens A keine Entlastung? Gegebenenfalls liegen diese Abnahmestellen 1 und 2 sogar in ein und derselben Betriebsstätte des Unternehmens A. Und während die Unterscheidung zwischen SLP- und RLM-Kunde zumindest aus technischer Sicht noch nachvollziehbar erscheint (trotz der aufgezeigten Verwerfung), ist es eine Unterscheidung zwischen RLM-Kunden und RLM-Kunden mit einem Gasverbrauch kleiner 1.500.000 kWh nicht.

Im Weiteren stellt sich die Frage, warum der Entlastungsanspruch ausschließlich für RLM-Kunden in der gewerblichen Vermietung von Wohnraum bestehen soll. Hier entsteht eine Ungleichbehandlung zu Vermietern gewerblicher Räume bzw. in Konsequenz zwischen Mietern von Wohn- und Gewerberaum, bspw. in Einkaufszentren oder Gewerbehöfen (die z. B. bei Klein- und Kleinstgewerbetreibenden ähnliche oder gar geringere Verbrauchsmuster wie Privathaushalte haben). Quasi völlig unpraktikabel wird die Regelung mit Blick auf gemischt genutzte Immobilien: Wie soll hier im Sinne des Entlastungsanspruchs eine Abgrenzung zwischen dem Gasbezug für die Vermietung von Wohn- und Gewerberaum erfolgen, wenn diese doch über ein und denselben Zähler laufen? Auch bei der Vermietung mit Kostenpauschalen (bspw. vermieteter Bäcker- oder Fleischerstand im Supermarkt) würde den grundsätzlichen Anspruchsberechtigten gegenüber den nicht anspruchsberechtigten, RLM-gemessenen Vermieter eine Entlastung verwehrt bleiben.

Zudem kann dann in der zweiten Stufe folgendes Problem auftreten, auf das wir bereits jetzt hinweisen wollen: Ist der Vermieter einer Gewerbeimmobilie RLM gemessen und gibt das Gas dann an kleinere Verbraucher in seiner Immobilie weiter, bestehen grundsätzlich unterschiedliche Entlastungsansprüche. Da die RLM-Gruppe vermutlich zusätzliche Auflagen erfüllen muss, um Hilfen zu erhalten, werden viele Betriebe gerade im Gewerbe diese nicht erfüllen können und daher auf diese Hilfen verzichten müssen. Gleichzeitig haben die Mieter gegenüber dem Vermieter den Anspruch auf verminderte Zahlungen. Der Vermieter hat aber keinen Anspruch, Zahlungen aus dem staatlichen Fonds zu erhalten. Dies kann zu massiven Liquiditätsproblemen führen. Auch aus diesem Grund spricht alles für eine Gleichbehandlung der Gewerbebetriebe.

### **§ 2 Abs. 1 Satz 4 i. V. m. § 5 Anmeldung des Anspruchs durch RLM-Vermieter und Weitergabe der Entlastung an Mieter**

§ 2 Abs. 1 Satz 4 verpflichtet RLM-gemessene Wohnraum-Vermieter zur schriftlichen Anmeldung ihrer Entlastungsansprüche ggü. dem Erdgaslieferanten. Da der Vermieter nach § 5 jedoch nur die „erlangte Entlastung“ an seine Mieter weiterzugeben hat, stellt sich folgende Frage: Was passiert, wenn der Vermieter diese Anmeldung nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt? Hier besteht ein reales Risiko, dass den Begünstigten die Entlastung unverschuldet verwehrt bleibt. Es bedarf einer rechtlichen Klarstellung, dass der Mieter ggü. seinem Vermieter einen Anspruch auf die entsprechende Entlastung im Sinne des Gesetzes hat.

### **§ 2 Abs. 2 und § 4 Entlastungsanspruch Gas und Wärme**

§ 2 Abs. 2 definiert den Entlastungsanspruch für Erdgaslieferungen als Produkt aus 1/12 des realen Jahresverbrauchs und dem Arbeitspreis des Monats Dezember 2022 zuzüglich aller im Dezember 2022 anteilig anfallenden anderen Preiselemente. Bei den Wärmelieferungen wird die Entlastung jedoch auf die Abschlagzahlung für September 2022 abgestellt. Auch wenn hier ein Aufschlag (100 plus X) etwaige Preissteigerungen abfedern soll, kann es im Zweifel zu einer (deutlichen) Schlechterstellung von Wärmekunden ggü. Erdgaskunden kommen, die so nicht nachvollziehbar ist. Wir empfehlen hier - auch im Sinne von Transparenz und Kommunizierbarkeit - eine gleichlaufende Regelung für Wärme- und Gaskunden.

### **§§ 8 ff. Ausgleichsansprüche der Lieferanten (in Verbindung mit §§ 4 und 5 - Wärmeversorgung sowie Abrechnung in Mietverhältnissen und Eigentümergemeinschaften)**

Für die Lieferanten von Wärme und Gas besteht ein zeitnaher Ausgleichsanspruch der gewährten Entlastung gegenüber der Bundesrepublik Deutschland. Zugleich soll die Weitergabe der Entlastung in den Fällen von Wärmelieferungen und Mietverhältnissen erst mit der Jahresabrechnung erfolgen. Damit erhalten die Begünstigten die Entlastung im extremen Fall erst zum Ende des Jahres 2023. Die von der ExpertInnen-Kommission intendierte Brücke bis zum Einsetzen der Preisbremse wird damit ad absurdum geführt. Es bedarf einer rechtlichen Regelung, dass auch im Fall von Wärmelieferungen sowie im Fall von zentral gasbeheizten Mietverhältnissen entweder eine zur direkten Gaslieferung an Letztverbraucher äquivalente Nebenkostenverringerung im Dezember 2022 erfolgt oder, dass die Jahresabrechnung bis spätestens Ende Januar 2023 zu erfolgen hat. Andernfalls profitieren diese Kunden nicht in der intendierten Art und Weise von der Einmalzahlung.

### **C. Ansprechpartner mit Kontaktdaten**

**Dr. Sebastian Bolay (DIHK)**

030/20308-2200

[Bolay.sebastian@dihk.de](mailto:bolay.sebastian@dihk.de)

**Erik Pfeifer (DIHK)**

030/20308-2206

[Pfeifer.erik@dihk.de](mailto:pfeifer.erik@dihk.de)

**Louise Maizieres (DIHK)**

030/20308-2207

[Maizieres.louise@dihk.de](mailto:maizieres.louise@dihk.de)